

# Satzung des Fußballvereins Biberach e.V.



## Historie Satzungsänderungen

- Vom 19.01.67 mit den Änderungen vom Juni '82 -§17- und August '88 -§16 und 22.5.'92
- Änderungen §§ 8, 10, 16, 17, 19, 21, 23, beschlossen in der Generalversammlung 16.03.2001,
- Änderungen §§ 10, 19, 23, beschlossen in der Generalversammlung vom 04.03.2005
- Änderung § 1,16 c, beschlossen in der Generalversammlung vom 18.03.2011
- Komplette Überarbeitung aller Paragraphen, beschlossen in der Generalversammlung 21.11.2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>§1 Name und Sitz</b> .....	2
<b>§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze</b> .....	2
<b>§3 Mitglieder</b> .....	2
<b>§4 Erwerb der Mitgliedschaft</b> .....	3
<b>§5 Beendigung der Mitgliedschaft</b> .....	3
<b>§6 Rechte, Pflichten und Verstöße der Mitglieder</b> .....	4
<b>§7 Organe</b> .....	4
<b>§8 Vorstand</b> .....	5
<b>§9 Mitgliederversammlung (Generalversammlung)</b> .....	6
<b>§10 Stimmrecht und Wählbarkeit</b> .....	7
<b>§11 Kassenprüfer</b> .....	7
<b>§12 Auflösung des Vereins</b> .....	7
<b>§13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte</b> .....	8
<b>§14 Inkrafttreten der neuen Satzung und Unterschrift Vorstand</b> .....	9

---

## §1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 1935 gegründete Fußballverein führt den Namen „Fußballverein Biberach e.V.“, in Kurzform „FV Biberach 1935 e.V.“
2. Die Vereinsfarben sind blau-gelb.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg mit VR 480027 eingetragen und hat seinen Sitz in 77781 Biberach.

## §2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein fördert die Jugend. Er nimmt mit Jugend- und Seniorenmannschaften an Verbandsrunden teil.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbands e. V. mit Sitz in Freiburg, sowie des Badischen Sportbundes und des Deutschen Sportbundes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig.  
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

## §3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
  - a. Ordentliche Mitglieder:  
Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - b. Jugendliche Mitglieder:  
Zur Vereinsjugend zählen alle ordentlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Eine Familien-Mitgliedschaft ist möglich, wenn ein oder mehr Jugendliche im Verein aktiv sind, wobei ein Erziehungsberechtigter diese Mitgliedschaft ausübt.
  - c. Ehrenmitglieder:  
Personen, die sich um die Sache des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung, unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht sowie übrigen finanziellen Verpflichtungen befreit.

---

## §4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die **geschäftsführende Vorstandschaft**. Zur Aufnahme Minderjähriger bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die **geschäftsführende Vorstandschaft** ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung mitzuteilen
3. Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei
4. Bei Wiedereintritt in den Verein ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, sofern die Gründe, die zum Austritt führten, in der Person des Mitgliedes zu begründet lagen. Die Höhe des Wiedereintrittsgeldes wird vom **geschäftsführenden Vorstand** festgesetzt.
5. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes gemäß BGB.

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch
  - a. Freiwilliger Austritt
  - b. Ausschluss
  - c. oder Tod.

Bei juristischen Personen, wenn diese ihre Rechtsfähigkeit verliert.

2. Freiwilliger Austritt: Die freiwillige Austrittserklärung ist schriftlich an den **geschäftsführenden Vorstand** zu richten. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Entrichtete Mitgliedsbeträge werden nicht erstattet.
3. Ausschluss:  
Ein Mitglied kann vom **geschäftsführenden Vorstand** aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündliche oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Hierzu ist das Mitglied mit einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an der Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Absenden der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.  
Mögliche Ausschlussgründe sind:
  - a. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und/oder Nichtbefolgung der Vereinsleitung
  - b. Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz Aufforderung.
  - c. Schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins und/oder unsportliches Verhalten und/oder unehrenhafter Handlungen
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

---

## §6 Rechte, Pflichten und Verstöße der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet
3. Verstöße & Maßnahmen: Bei Verstößen gegen die Bestimmung der Satzung ist der **geschäftsführende Vorstand** berechtigt, folgende Maßnahmen zu verhängen:
  - a. Verweis
  - b. Geldstrafe in angemessener Höhe
  - c. Disqualifikation aus dem Spiel- und Trainingsbetrieb von bis zu einem Jahr
  - d. Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen und vereinseigenen Einrichtungen
  - e. Ausschluss aus dem Verein (siehe §5 Absatz 3)

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

4. Mitgliedsbeiträge: Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder festgelegt. Diese kann im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen
5. Anlagen und Gerätschaften: Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Die Anordnungen des **geschäftsführenden Vorstands** und deren Unterabteilungen ist Folge zu leisten.

## §7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
  - a. der Vorstand (§8)
  - b. die Mitgliederversammlung (§9)  
(auch als „Generalversammlung bezeichnet)

---

## §8 Vorstand

1. Die Leitung des Vereins erfolgt durch den **Gesamtvorstand**, dieser besteht aus
  - a. dem **geschäftsführenden Vorstand**, bestehend aus den drei Personen
    - I. Vorstand Wirtschaft
    - II. Vorstand Sport
    - III. Vorstand Bauevent
  - b. dem **erweiterten Vorstand** mit bis zu 7 Abteilungsleitern
    - I. Finanzen (zugehörig zu Vorstand Wirtschaft) > Zuordnung Kassierer
    - II. Verwaltung (zugehörig zu Vorstand Wirtschaft) > Zuordnung Schriftführer
    - III. Sportentwicklung (zugehörig zu Vorstand Sport)
    - IV. Spielbetrieb (zugehörig zu Vorstand Sport)
    - V. Sportgelände (zugehörig zu Vorstand Bauevent)
    - VI. Festbetrieb (zugehörig zu Vorstand Bauevent)
    - VII. Marketing (zugehörig zu Vorstand Bauevent)
  - c. dem **Jugendleiter**
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei **geschäftsführenden Vorstände**, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten und jederzeit einzeln vertretungsberechtigt. Einer der drei **geschäftsführenden Vorstände** muss als „Sprecher der Vorstandschaft“ ernannt werden. Er dient als erster Ansprechpartner bei Themen deren Zuordnung im Verein nicht geklärt sind und kann diese in den jeweiligen Bereich adressieren bzw. weiterleiten.
3. Bei Uneinigkeit über eine Entscheidung ist ein Schlichtungsverfahren oder eine Abstimmung mit einfacher Mehrheit unter den Vorstandsmitgliedern durchzuführen. Sollte auch dabei keine Entscheidung zustande kommen, ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
5. Der Gesamtvorstand wird, mit Ausnahme des Jugendleiters, von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Für die Jugendarbeit hat sich der Verein eine eigene Jugendsatzung gegeben, aus deren die Inhalte im Detail zu entnehmen sind.
6. Dem **geschäftsführenden Vorstand** obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für
  - a. Die Bewilligungen der Ausgaben
  - b. Die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
  - c. Die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
  - d. Alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden
7. Die Funktion eines oder mehrere **Abteilungsleiter** kann auch vom jeweils darüberstehenden **geschäftsführenden Vorstand** ausgeübt werden.
8. Die Funktion des Kassierers gehört zur Abteilung Finanzen und ist dem Vorstand Wirtschaft zugeordnet. Diese Funktion trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte und muss dem Vorstand laufend über die Kassenlage berichten.
9. Die Funktion des Schriftführers findet sich in der Funktion der Verwaltung. Die Funktion trägt die Verantwortung Niederschriften von wichtigen Beschlüssen oder Protokollen zu erstellen.

---

## §9 Mitgliederversammlung (auch Generalversammlung bezeichnet)

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand in Textform (Email oder Brief) binnen einer Frist von zwei Wochen und durch die Veröffentlichungen der Tagesordnung im Amtsblatt der Gemeinde Biberach sowie optional in den Sozialen Medien und Homepage.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereines es erfordert und kann durch den Vorstand einberufen werden oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen

### Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

5. Die Mitgliederversammlung wird von **einem der drei geschäftsführenden Vorstände** geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
  - a. Stimmenthaltungen gelten als nicht angegebene Stimmen.
  - b. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
  - c. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge der Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem der drei Vorstände eingegangen und in der Einladung zur Generalversammlung mitgeteilt worden ist. Satzungsänderungen müssen in das Vereinsregister eingetragen werden um wirksam zu sein.
8. In der Mitgliederversammlung können nur über Anträge abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher schriftlich vorgelegt wurde, es sei denn das die Versammlung die Dringlichkeit mit  $\frac{2}{3}$  anerkennt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstandschaft ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

### Inhalte der Generalversammlung

10. Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind
  - a. Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstands
  - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c. Entlastung der Gesamtvorstandschaft
  - d. Alle zwei Jahre Wahl des Gesamtvorstands
  - e. Alle zwei Jahre Wahl der Kassenprüfer
  - f. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
  - g. Satzungsänderungen
  - h. Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - i. Beschlussfassung über Anträge
  - j. Auflösung des Vereins

---

## §10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die, soweit natürliche Personen, das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, juristische Personen und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen handeln durch ihren gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigte, die Vertretungsbefugnis ist in Schriftform nachzuweisen. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die, soweit natürliche Personen, das 18. Lebensjahr vollendet haben

## §11 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer, überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer ist kein Bestandteil des Vorstands und darf auch keine Überschneidung mit einer Funktion im Vorstand haben.
2. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## §12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Biberach zu und muss zur Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports, Verwendung finden.

---

## §13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

### 1. Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Hierzu gehören insbesondere folgende Mitgliederdaten:

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Telefonnummern (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- E-Mail-Adresse
- Bankverbindung (bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats)

### 2. Zweck der Datenerhebung

Die Datenverarbeitung erfolgt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere für die Mitgliederverwaltung, Veranstaltungsorganisation und die Kommunikation.

### 3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendig ist (z. B. an Verbände oder Versicherungen). Jede darüber hinausgehende Übermittlung bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds.

### 4. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a. auf Auskunft über die vom Verein zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b. auf Berichtigung unrichtiger Daten,
- c. auf Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung nicht mehr erforderlich ist,
- d. auf Einschränkung der Verarbeitung,
- e. auf Widerspruch gegen die Verarbeitung und
- f. auf Datenübertragbarkeit gemäß den Vorgaben der DSGVO.

### 5. Dauer der Datenspeicherung

Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist oder die gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen. Nach Austritt aus dem Verein werden die Daten gelöscht, es sei denn, gesetzliche Vorschriften erfordern eine längere Speicherung.

### 6. Einwilligung und Widerruf

Mit dem Vereinsbeitritt willigt das Mitglied in die Verarbeitung seiner Daten gemäß diesen Bestimmungen ein. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

### 7. Datenschutzbeauftragter

Falls erforderlich, wird der Verein gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einen Datenschutzbeauftragten benennen. Dessen Kontaktdaten werden den Mitgliedern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Dieser befindet sich in der Abteilung „Marketing“.

---

## §14 Inkrafttreten der neuen Satzung und Unterschrift Vorstand

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 21.11.2024 gemäß den Bestimmungen der zuvor gültigen Satzung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen.

Die Satzungsänderung wird mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.

\_\_\_\_\_  
Vorstand Wirtschaft

\_\_\_\_\_  
Vorstand Sport

\_\_\_\_\_  
Vorstand Bauevent

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum